

Jährliche Prüfung von Grabmalen

Merkblatt 5

Stand 18. Okt. 2020

ersetzt

Stand 18. Feb. 2020



Was gilt entsprechend der UVV (VSG 4.7)?

Entsprechend der UVV Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) wird im §9 gefordert, dass die Grabmale jährlich mindestens einmal auf ihre Standfestigkeit überprüft werden. In der Durchführungsanweisung heißt es weiter: „Bezüglich der Standsicherheit und Prüfung von Grabmalen wird z.B. auf die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ ... verwiesen.“ Da jedoch nur beispielsweise auf die TA Grabmal verwiesen wird, ist sie nicht verbindlich vorgeschrieben. Entscheidend für die Verbindlichkeit des Prüfungsablaufes ist die Nennung des maßgeblichen Regelwerkes in der Friedhofssatzung. Die UVV spricht quasi eine Empfehlung aus, schreibt jedoch keines der Regelwerke verbindlich vor!

Welche Bedeutung hat die Friedhofssatzung?

In den meisten Friedhofssatzungen bzw. Friedhofsordnungen wird im dem Paragraphen, der die Standsicherheit der Grabmale regelt, das für den Friedhof verbindliche Regelwerk benannt. Schaut man sich die Vielfalt von Friedhofssatzungen an, so kann man folgende unterschiedliche Formulierungen finden:

a) „Die Grabmale sind standsicher zu gründen.“

Bei dieser Formulierung werden weder die technischen Regelwerke benannt noch ist die Vorgehensweise für die jährliche Prüfung geregelt. Da weder der Prüfablauf noch die Lasten für die Prüfung vorgegeben werden, sind die jährlichen Prüfungen anfechtbar.

b) „Die Grabmale sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu gründen.“

Bei dieser Formulierung in der Satzung gelten als anerkannte Regeln der Baukunst bzw. Technik die DIN EN 1991 – Einwirkungen auf Tragwerke (ersetzt für DIN 1055), die DIN EN 1992-1-1 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken (ersetzt DIN 1045 - Beton) und die DIN EN 1997-1 - Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik (ersetzt DIN 1054). Alle genannten Normen sind komplex und weder für die Friedhofsverwaltung noch für den Dienstleistungserbringer verständlich. In diesem Fall sind weder der Prüfablauf noch die Lasten für die Prüfung geregelt.

- c) *„Die Grabmale sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen.“*

Bei dieser Formulierung gilt immer die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze. Prüfvorgang für die jährliche Standsicherheitsprüfung ist geregelt. Die Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands ist keine Handwerksregel! Sie darf daher auch nicht angewendet werden.

- d) *„Für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweiligen neuesten Fassung.“*

Die Richtlinie sieht vor, dass im Regelfall eine Sichtprüfung für die jährliche Standsicherheitskontrolle durchzuführen ist. Wenn die Sichtprüfung keine Anzeichen für eine Standunsicherheit ergibt, muss und soll keine Prüflastprüfung erfolgen.

- e) *„Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung“*

Wenn explizit die TA Grabmal in der Friedhofssatzung benannt ist, dann ist nach der „Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen“ des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. zu prüfen. Die TA Grabmal verweist auf diese Anleitung und regelt nur noch die technischen Vorgaben für die Errichtung von Grabmalanlagen.

- f) *„Die Grabmale nach der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder der Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und zu befestigen.“*

Bei dieser Formulierung kann es zu Problemen bei der jährlichen Standsicherheitskontrolle kommen, da die BIV-Richtlinie und die VFD-Anleitung sich wesentlich unterscheiden. Beide Regelwerke haben verschiedene Sicherheitskonzepte. Folglich ist im Streitfall offen, welches Regelwerk zur Anwendung kommt.

- g) *„Für die jährliche Standsicherheitskontrolle gilt die „Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen“ des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.“*

Wenn diese Formulierung in der Satzung vorhanden ist, sollte zusätzlich auch ein technisches Regelwerk zu Planung und Ausführung von Grabmalanlagen benannt sein. Dies kann sowohl die TA Grabmal als auch die BIV-Richtlinie sein. Bei Nennung der Richtlinie werden deren Prüfvorgaben durch die VFD-Anleitung ersetzt. Somit kann eine Verwaltung die BIV-Richtlinie für die technische Planung und Ausführung von Grabmalanlagen beibehalten und die Prüfung eigenständig regeln.

Welche Prüflasten sind anzunehmen?

Die Prüflasten sind entsprechend dem in der Friedhofssatzung genannten Regelwerk anzunehmen.

a) BIV-Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen

Stufenverfahren – 1. Inaugenscheinnahme:

Die Vorgehensweise soll dem Prüfer helfen, potentielle Unfallgefahren zu erkennen.

Kriterien für die Beurteilung sind:

- Schiefstellung
- Zustand der Fugen zwischen den Grabmalteilen
- Zustand der Verbindung zwischen den einzelnen Grabmalteilen
- Risse im Gestein, Ablätterungen, Ausblühungen
- Ungleichmäßige Setzungen
- Schrägstellung / Verdrehung des Grabsteins auf dem Sockel
- Durchfeuchtungen
- Biogener Bewuchs / ausgeprägtes Wurzelwerk
- scharfe Kanten oder hervorstehende Teile

Stufenverfahren – 2. Drucklastprüfung

Es mit der Prüflast von 300 N = 0,30 daN geprüft werden! Die Richtlinie gibt folgende Prüflasten ab Oberkante Fundament vor:

Grabsteine bis zu einer Höhe:	keine Prüflast
Grabsteine von 50 cm bis 120 cm:	30 daN (kg)
Grabsteine größer 120 cm:	30 daN (kg) bei der Prüfhöhe von 120 cm

An Grabsteinen oder auf Konsolen befestigte Schrifttafeln (Platten) sind ebenfalls optisch und von Hand auf ihre Standsicherheit zu überprüfen.

Das Prüfergebnis der jährlichen Standsicherheitsüberprüfungen ist schriftlich zu dokumentieren.

b) Anleitung für die Standsicherheitskontrolle von Grabmalen

Die VFD-Anleitung gibt folgende Prüflasten ab Oberkante Fundament vor

Grabsteine bis zu einer Höhe:	keine Prüflast
Grabsteine von 50 cm bis 120 cm:	30 daN (kg)
Grabsteine größer 120 cm:	30 daN (kg) bei der Prüfhöhe von 120 cm

Grabsteine kleiner 0,50 m und aufgesetzte Teile über 1,20 m jeweils ab OK Fundament gemessen sind optisch und von Hand auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Schrifttafeln (Platten) an Grabsteinen befestigt oder auf Konsolen sind ebenfalls optisch und von Hand zu überprüfen.

Grabmale aus Holz, Metall und Glas sind von Hand auf Ihre Standsicherheit hin zu überprüfen.

Beide Regelwerke unterscheiden sich nicht mehr in der Vorgehensweise bei der jährlichen Standsicherheitskontrolle! Der Unterschied besteht bei der Pflicht einer Eingangskontrolle.

Die Prüfrichtung legt der Prüfer fest. Sie wird vor Ort in Abhängigkeit vom baulichen Zustand, den Abmessungen und der Zugänglichkeit des Grabmals entschieden.

Prüfung von Hand oder mit Prüfgerät?

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet die jährlich Standsicherheitsprüfung mit einem Messgerät durchzuführen! Um den Kraftaufwand besser einschätzen und kontrollieren zu können, sollte man ein Messgerät verwenden.

Das Prüfen von Hand bedeutet nicht, dass mit verminderter Last geprüft werden kann. Auch wenn von Hand geprüft wird, ist die vom Regelwerk vorgeschriebene Prüflast von 30 daN (kg) einzuhalten.

Wer darf die jährliche Standsicherheitsprüfung durchführen?

Beide Regelwerke, sowohl die BIV-Richtlinie als auch die VFD-Anleitung fordern, dass nur fachkundige Personen die jährliche Standsicherheitsprüfung ausführen.

BIV-Richtlinie:

Die Standsicherheitsüberprüfung ist durch Fachkundige durchzuführen.

VFD-Anleitung:

... ist die jährliche Standsicherheitskontrolle durch fachkundige Personen durchzuführen.

Vorgaben durch die Regelwerke

Fachkunde Personen nach BIV-Richtlinie 2020

Fachkundigen Personen sind:

- Am Friedhof tätige und dort zugelassene Steinmetzmeister, Steintechniker oder Industriemeister Naturwerkstein
- ö.b.u.v. Sachverständige im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk oder für Naturwerkstein
- Von Sachverständigen, Steinmetzmeistern oder anderen Befähigten geschulte Personen
- Ingenieure der Bauwerksprüfung

In der Richtlinie Juni 2020 werden die Anforderungen an Fachkundige aufgelistet.

Fachkunde Personen nach Vorgaben der VFD-Anleitung:

Die Überprüfung ist grundsätzlich von **fachkundigen Personen** nach der Frostperiode im Frühjahr durchzuführen. **Fachkundig sind Personen** die durch eine sachkundige Person (z.B. Steinmetzmeister oder Sachkundiger (DEN-AK)) in das Prüfen von Grabmalanlagen eingewiesen worden sind. Die Einweisung sollte folgende Themenbereiche umfassen:

- Rechtliche Grundlagen
- Prüflasten Prüfverfahren
- Prüfung von Grabmalanlagen
- Dokumentation
- Sichern von Grabsteinen Die Einweisung in die Fachkunde ist dem Eingewiesenen schriftlich zu bestätigen.

Gartenbau-Berufsgenossenschaft Kassel:

In der VFD-Anleitung werden die Anforderungen an Fachkundige aufgelistet.

Die Prüfer sind im Rahmen einer Schulung mit den fachtheoretischen und fachpraktischen Grundlagen vertraut zu machen. Wenn nicht fachkundige Personen die Prüfung durchführen, ist sie formal anfechtbar.

Hinweise für die Praxis

Vereinfachend kann man folgendes feststellen:

- ▶ **Es kann nur nach der VFD-Anleitung geprüft werden, wenn in der Friedhofsatzung ausschließlich die TA Grabmal als technisches Regelwerk oder zusätzlich die VFD-Anleitung genannt ist.**
- ▶ **Bei allen anderen oben beschriebenen Satzungsformulierungen ist nach der BIV-Richtlinie zu prüfen.**